

**RECHTE & PFLICHTEN**

VON ELISABETH PRECHTL



Mehr zum Thema Recht finden Sie online auf [nachrichten.at/recht](http://nachrichten.at/recht)

**RATGEBER RECHT**  
VON ROLAND ZIMMERHANSL



## Regressmöglichkeiten des Arbeitgebers

**W**as passiert, wenn ein Dienstnehmer bei einem Verkehrsunfall unver- schuldet verletzt wird und sein Dienstgeber aufgrund des anschließenden Krankenstandes zur Fortzahlung des Lohnes verpflichtet ist?

Grundsätzlich kann in Österreich nur der unmittelbar durch die rechtswidrige Handlung Geschädigte Ersatz verlangen. Ob jemand als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist, richtet sich danach, ob die Norm, die der Schädiger verletzt, zumindest auch den Schutz der Interessen des Beschädigten bezweckt.

Anderes gilt dann, wenn beim unmittelbar Geschädigten kein Vermögensnachteil eintritt, weil ein Dritter aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen zum Geschädigten das wirtschaftliche Risiko zu tragen hat. Eine Drittschadensliquidation erfasst nur jene Schäden, die typischerweise beim unmittelbar Geschädigten eintreten, in besonderen Fällen aber durch ein Rechtsverhältnis auf einen Dritten überwälzt werden.

Einer der Anwendungsfälle dieser Drittschadensliquidation ist die Lohnfortzahlung. Ist der Verletzte Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gesetzlich zur Lohnfort-

zahlung verpflichtet, wird der sonst im Verdienstentgang liegende Schaden insoweit auf den Arbeitgeber überwälzt.

Der Oberste Gerichtshof vertritt seit der Grundsatzentscheidung 2 Ob 21/94 die Rechtsansicht, dass es aufgrund einer gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht - bei den Angestellten aufgrund von § 8 Angestelltengesetz, bei den Arbeitern gemäß § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz - zu einer bloßen Verlagerung des Schadens auf den Dienstgeber des Verletzten kommt. Der entsprechende Ersatzanspruch gegen den Schädiger geht analog § 1358 ABGB, § 67 VersVG mit der Lohn-

fortzahlung auf den Dienstgeber über. Der Höhe nach hat der Dienstgeber nicht nur Anspruch auf Ersatz des Bruttolohns, sondern auch der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Nicht umfasst von der Ersatzfähigkeit ist die Kommunalsteuer, die Dienstgeberbeiträge zum Familienbeihilfenausgleichsfonds - DB - und die Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) - DZ -, da es sich hierbei nicht um im spezifischen Interesse des Arbeitnehmers erbrachte Leistungen handelt und diese nicht im weiteren Sinn zu seinem Erwerb gezählt werden können.

Der Dienstgeber kann diesen bei ihm eingetretenen Vermögensnachteil in voller Höhe hinsichtlich der Entgeltfortzahlung geltend machen. Dauert der Krankenstand aufgrund eines langwierigen Heilungsverlaufes über ein Arbeitsjahr an, so besteht dieser Entgeltfortzahlungsanspruch des verletzten Arbeitnehmers erneut, sodass auch die diesbezügliche Regressmöglichkeit des Arbeitgebers beim Schädiger gegeben ist.

**Roland Zimmerhansl** ist Rechtsanwalt und Partner in der Linzer Kanzlei Sattlegger, Dornringer, Steiner und Partner.

[www.oöerak.at](http://www.oöerak.at)



**OBERÖSTERREICHISCHE**  
RECHTSANWALTSKAMMER

**ihre**anwaltschaft

Ein Service der  
Oberösterreichischen  
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!

WERBUNG